

Musterklausel für serielle Formate zur Anwendbarkeit GVR (Bestandteil der Verträge zwischen Vertragspartner (Produzent) und GVR-Berechtigten):

§ XX Nachvergütungen/Folgevergütung

- a) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten („ARD-Anstalten“), die Degeto und die Produktionsallianz gemäß § 36 UrhG Gemeinsame Vergütungsregelungen für fiktionale serielle Programmformate mit einer beauftragten Länge von je ca. 30 Minuten, ca. 45. Minuten und ca. 60. Minuten je Folge/Episode, die als vollfinanzierte oder teilfinanzierte Auftragsproduktionen der ARD-Anstalten bzw. der Degeto realisiert werden (nachfolgend gemeinsam „GVR“ genannt) abgeschlossen. Sofern der Anwendungsbereich eröffnet ist, findet die nachfolgend ausgewählte GVR Anwendung und ist als **Anlage X** Bestandteil dieses Vertrages:

☒ für das Gewerk Drehbuch, die mit dem Deutschen Drehbuchverband (DDV) und die mit dem Verband Deutscher Bühnen- und Medienverlage (VdB) abgeschlossene „GVR Serie – Drehbuch“ für den Bereich der fiktionalen seriellen Auftragsproduktionen;

- Bitte auswählen, welches Gewerk betroffen ist -

Die GVR sehen insbesondere vor, dass die aus der GVR-Berechtigten (nachfolgend „Berechtigte“ genannt) den über die Regelnutzung hinausgehenden Nutzungen bzw. Verwertungen der Produktion gegenüber den ARD-Anstalten bzw. ARD-Werbegesellschaften (bzw. den Vertriebsgesellschaften) zustimmen und hierfür von diesen eine gesonderte, nutzungsabhängige Vergütung (Nachvergütung/Folgevergütung) erhalten.

- b) Die sich aus der jeweiligen GVR ergebenden Ansprüche des Berechtigten auf gesonderte, nutzungsabhängige Vergütung (Nachvergütung/Folgevergütung) zuzüglich der ggf. darauf entfallenden Beiträge zur Künstlersozialkasse und Arbeitgeberanteile zur Pensionskasse für Freie Mitarbeiter richten sich allein gegen die jeweils ausstrahlende ARD-Anstalt.
- c) Der Berechtigte ist verpflichtet, seine für die Abrechnung erforderlichen Daten im GVR-Degetokatalog zu erfassen. Für die Datenerfassung übermittelt die Degeto dem Berechtigten die Zugangsdaten zum GVR-Degetokatalog an die vom Berechtigten gegenüber dem Produktionsunternehmen hierfür anzugebende E-Mail-Adresse.

xxxxx@xxxx.xx

Einzelheiten zur Registrierung, Hilfestellungen zur Datenerfassung sowie insbesondere zur erweiterten Mitwirkungsverpflichtung des Berechtigten, im Fall, dass dieser zum Zeitpunkt der Ausstrahlung der Produktion noch keine Aufforderung von der Degeto zur Eingabe der o. g. Informationen bekommen hat, sind dem Hinweisblatt zum GVR-Degetokatalog (**Anlage XY**) zu entnehmen, dass diesem Vertrag zu Grunde gelegt wird. Die Daten des Berechtigten können der Degeto ausschließlich über den GVR-Degetokatalog übermittelt werden.

Die Degeto ist berechtigt, die vorgenannten Informationen den jeweils nutzenden ARD-Anstalten bzw. ARD-Werbegesellschaften zu übermitteln.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) sowie lit. f) DSGVO.

Die Daten dienen der Abwicklung der Ansprüche auf Auskunft und der gesonderten, nutzungsabhängigen Vergütung (Nachvergütung/Folgevergütung), die sich aus der jeweiligen GVR ergeben.

- d) Der Berechtigte ist verpflichtet, jegliche Änderung der o. g. Informationen unaufgefordert im GVR-Degetokatalog zu erfassen. Eine anderweitige Übermittlung von Änderungen ist nicht möglich. Aktuelle Daten sind Voraussetzung für die Zahlung der gesonderten, nutzungsabhängigen Vergütung (Nachvergütung/Folgevergütung).
Im Übrigen gelten - soweit in der jeweiligen GVR aufgeführt - die dortigen Mitwirkungspflichten des Berechtigten.
- e) Dem Berechtigten ist bewusst, dass im Rahmen der vertraglichen Beziehungen erlangte personenbezogene Daten des Berechtigten im erforderlichen Umfang gemäß den gesetzlichen Bestimmungen vom Produzenten an die Degeto – im Falle der Anwendung der GVR für das Gewerk Schauspiel und die deska - sowie ggf. zur Verarbeitung und Weitergabe an die ARD-Anstalten bzw. ARD-Werbegesellschaft/en (sowie Vertriebsgesellschaften) übermittelt werden. Der Berechtigte hat Anspruch auf Auskunft oder Berichtigung nach den gesetzlichen Vorgaben.
- f) Der Berechtigte ist weiterhin verpflichtet, die gesonderte, nutzungsabhängige Vergütung (Nachvergütung/Folgevergütung) selbst zu versteuern und ggf. darauf anfallende Beiträge zur Sozialversicherung selbst zu entrichten soweit die jeweils auszahlende ARD-Anstalt bzw. ARD-Werbegesellschaft nicht ihrerseits aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zur Abführung von Steuern und Beiträgen verpflichtet ist (z. B. § 13 b UStG, § 50 a EStG, Pensionskasse).
- g) Der Anspruch auf die gesonderten, nutzungsabhängigen Vergütungen (Nachvergütung/Folgevergütung) kann nicht abgetreten und nicht verpfändet werden.

Die Anwendung der vorgenannten Regelungen steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der zuständigen ARD-Gremien zur jeweiligen GVR.